



SATZUNG

(einschließlich 7. Nachtrag)

Stand: 28.11.2024

Verbandssatzung einschließlich

1. Nachtrag	-	gültig ab 07.02.2004
2. Nachtrag	-	gültig ab 01.01.2009
3. Nachtrag	-	gültig ab 01.01.2010
4. Nachtrag	-	gültig ab 04.12.2012
5. Nachtrag	-	gültig ab 01.01.2018
6. Nachtrag	-	gültig ab 01.01.2020
7. Nachtrag	-	gültig ab 01.01.2025

§ 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt

- (1) Der Verband führt den Namen "Gewässerverband Salzbödetal".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Lohra, Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S 405) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I, S. 503) in seinen jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Salzböde mit den Gemarkungen

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Bad Endbach | Bad Endbach
Dernbach
Günterrod
Hartenrod
Hülshof
Schlierbach
Wommelshausen |
| 2. Gladenbach | Erdhausen
Gladenbach
Kehlnbach
Mornshausen
Rachelshausen
Römershausen
Weidenhausen |
| 3. Lohra | Altenvers
Damm
Kirchvers
Lohra
Reimershausen
Rodenhausen
Rollshausen
Seelbach
Weipoltshausen
Nanzhausen |
| 4. Lollar | Odenhausen
Salzböden |
| 5. Biebertal | Frankenbach
Krumbach |

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind folgende Städte und Gemeinden
Bad Endbach
Biebertal
Gladenbach
Lohra
Lollar
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 4 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der Mehrfachfunktionen der Gewässerlandschaft Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung und -regelung sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung, soweit diese den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes dienlich sind, durchzuführen.

Die Belange der Ökologie sowie Freizeit und Erholung sind dabei möglichst zu wahren bzw. zu entwickeln.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben errichtet und betreibt der Verband die notwendigen Hochwasserrückhalteanlagen und sonstigen Anlagen die dem Hochwasserschutz dienen. Des Weiteren führt er an den Gewässern einschließlich der Ufer Maßnahmen durch, die der Aktivierung von Retentionsräumen dienen. Der Verband erwirbt die zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen erforderlichen Grundstücke.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Plänen:
 - a) Rahmenplan mit Renaturierungskonzept für das Einzugsgebiet der Salzböde, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Björnsen vom März 1998
 - b) Technischer Verbandsplan, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Björnsen vom April 2002
 - c) Renaturierung der Salzböde im Bereich der Gemeinde Lohra, Planfeststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 7. Dezember 1994, Az: 38 – 79 i 08.04 (69/92)
- (3) Der Plan mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen wird vom Verband aufbewahrt. Die Aufsichtsbehörde bewahrt eine Ausfertigung auf.
- (4) Das durchgeführte Verbandsunternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst den Ausführungsunterlagen (Lagerbuch), die wie der Plan aufbewahrt werden.

- (5) Der Verband betreibt in dem Verbandsgebiet ausschließlich Maßnahmen des aktiven Hochwasserschutzes. Zur Erreichung des Hochwasserschutzes werden im Verbandsgebiet nach der Prioritätensetzung des Technischen Verbandsplanes, Ziff. 2 b, derzeit fünf Einzelmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden auf je ein im funktionalen Zusammenhang stehendes Vorhaben im Gebiet der einzelnen Mitgliedskommunen beschränkt.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken der Verbandsmitglieder durchzuführen. Die Benutzung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen. Grundstücksveräußerungen sind vorher dem Verband anzuzeigen. Durch die Sicherstellung entstehende Kosten trägt der Verband.
Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Verbandsanlagen ohne zwingenden Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes. Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, in seinen Grundstücken gebaute überörtliche Verbandsanlagen unentgeltlich zu belassen, sowie alle Maßnahmen zu treffen die erforderlich sind, um die Benutzung zu Verbandszwecken sicherzustellen.
- (2) Tritt durch eine Benutzung eigener Grundstücke der Mitglieder durch den Verband eine wirtschaftliche Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Verband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Mitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Verband darf Grundflächen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde des Verbandes mit.
- (4) Soweit Verbandsmitglieder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind, die an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegen und als Weide genutzt werden, müssen sie diese einzäunen. Der Zaun muss wenigsten 5,00 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und den Zutritt von Vieh zu den Gewässern, mit Ausnahme der Viehtränken, verhindern. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern oder schädigen.
- (5) Der Verband hat zu bewirken, dass nicht durch Beweidung von Anlieger- und Hinterliegergrundstücken, auch wenn sie nicht im Eigentum der Mitglieder stehen, die Verbandsanlagen und ihre Unterhaltung sowie ihr Betrieb beeinträchtigt werden.

§ 7

Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes und der Einzelpläne (Durchführung des Unternehmens) beschließt der Vorstand.
- (2) Der Verband darf den Plan und die Einzelpläne nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der Verband unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind auf Vorschlag der Verbandsgremien zu schauen. Schauführer ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher. Eine Stellvertreterin/Ein Stellvertreter und zwei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitgliedskommunen gewählt.
- (2) Der Verband lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, zu der Schau eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden.

§ 9 Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Die Schauführerin/Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 10 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

§ 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die in den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder vertretenen Fraktionen können jeweils eine/-n beratende/-n Vertreter/-in in die Verbandsversammlung entsenden.
- (3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Mitarbeiter des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,

6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Entlastung des Vorstandsvorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Versammlung,
10. Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (§ 47 WVG),
12. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Abgrenzung der Geschäfte von Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher, Vorstand und Geschäftsführerin/Geschäftsführer,
13. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Vorstandsvorsteherin/den Vorstandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes,
14. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln.

§ 13

Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.
- (2) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Versammlung. Sie/Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Versammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, die Einberufung unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die bezeichnete Minderheit dies verlangt.
- (6) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher lädt auch die Aufsichtsbehörde ein.

§ 14

Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Die Verbandmitglieder stimmen in der Versammlung durch ihre Vertreterinnen/Vertreter ab. Die Vertreterinnen/Vertreter eines Verbandmitglieds können nur einheitlich abstimmen. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe der Vertreterinnen/Vertreter eines Verbandmitglieds sind die Stimmen ungültig.
- (2) Das Stimmverhältnis entspricht dem nach § 33 der Satzung ermittelten Beitragsanteil. Je 1/100 des Beitragsanteils gewährt eine Stimme.

§ 15 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 12 Ziff. 1, 2, 3, 5, 10 und 14 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner vertretenen Stimmen anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Verbandsvorsteherin/ vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 16 Änderung der Satzung

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden.
- (2) Der § 15 Abs. 2, Satz 1 ist nur einstimmig zu ändern.

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Die Vorstandsvorsitzende/ Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 18 Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Reihe der Magistrate bzw. Gemeindevorstände der Verbandsmitglieder die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 19

Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird in zeitlicher Übereinstimmung mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter scheidern mit Beendigung ihres Amtes im Magistrat bzw. im Gemeindevorstand aus dem Vorstand aus.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 20

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt insbesondere über
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
 3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 4. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter,
 5. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
 6. Verträge mit einem Wert von mehr als 75.000 €,
 7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben sowie des Unternehmens und des Planes,
 8. Vorschläge für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 21

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mit. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen durchzuführen.
- (4) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden; in der Einladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
- (5) Sitzungstermine und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

§ 22
**Geschäfte der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
und des Verbandsvorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihr/ Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzungen eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 23
Beschlüsse des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher steht ein Stichtscheid nicht zu.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 24
Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorstand regelt die Geschäftsführung. Er kann die Betriebs- und Geschäftsführung einem Dritten übertragen.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Tätigkeitsgebiet der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ergibt sich aus der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teil.

§ 25 Mitarbeiter

- (1) Der Vorstandsvorstand kann für den Betrieb der Anlagen Mitarbeiter einstellen, soweit die Verbandsversammlung Sollstellen im Stellenplan und die notwendigen Mittel bewilligt hat.
- (2) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter/Kassenverwalterin und den Vorstandsmitgliedern findet § 110, Abs. 4 HGO Anwendung.

§ 26 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer durch die von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung übertragen sind.
- (4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin/einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 27 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Soweit der Betrieb der Anlagen ehrenamtlich betreut wird, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (6) Für ehrenamtlich für den Verband tätige Geschäftsführer und Kassenverwalter sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

§ 28 Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes richtet sich gemäß § 2, Abs. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz nach den jeweils gültigen Vorschriften über Eigenbetriebe, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Das Eigenbetriebsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

§ 29 Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

§ 30 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorsitzende beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Versammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Dieser kann auch mit weiteren Prüfungsaufgaben beauftragt werden. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und den Mitgliedern zuzustellen.
- (2) Der Verband wird gemäß § 31, Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz bei der Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abschlussprüfers nach § 27, Abs. 2 beantragen.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Prüfungsaufgaben gemäß § 131, Abs. 1 HGO nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben die bis zu ihrem Ausscheiden festgesetzten Beiträge zu leisten. Sie können auch zu späteren Beiträgen wie Mitglieder wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch ihr Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

§ 32 Beitragsverhältnis

- (1) Der Verband erhebt zur Durchführung der Aufgaben nach § 4 dieser Satzung Beiträge im Verhältnis des in der Anlage 1 festgesetzten Beitragsschlüssels. Er ist Bestandteil dieser Satzung. Der Beitragsschlüssel wird alle 15 Jahre überprüft.
- (2) Die Beitragslast der Mitglieder besteht unabhängig davon, ob in ihrem Gemeindegebiet im laufenden Rechnungsjahr bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 33 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstandsvorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Beiträge sind so lange weiter zu zahlen, bis die neuen Beiträge nach Wirtschaftsplan feststehen. Abweichungen müssen im nächsten Beitragsbescheid ausgeglichen werden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge aufgrund gesonderter Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 35 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 13 Hess. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung).
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Gemäß § 2, Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz erfolgen keine öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen des Verbandes.
- (2) Für öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen die Veröffentlichungen gemäß § 5, Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in den amtlichen Veröffentlichungsblättern oder dem Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, auf das sich das Verbandsgebiet erstreckt.
- (3) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erhält alle Sitzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse.

§ 39

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung),
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 25 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Lohra, 28. November 2024

Der Vorstandsvorstand

Bürgermeisterin
Karina Schlemper-Latzel
Verbandsvorsteherin

Bürgermeister
Peter Kremer
stellv. Verbandsvorsteher

Regierungspräsidium Gießen
Az. II 21 - 79 b 20-05 Nr. 9

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Salzbödetal wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 i. d. F. vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) i. d. F. vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gießen, 26. November 2008

gez. Schmied

Wilfried Schmied
Regierungspräsident des Regierungspräsidiums Gießen

Regierungspräsidium Gießen
Az. I 13 - 79 b 20-05 Nr. 9

Genehmigung

Der 3. Nachtrag zur Verbandssatzung des Gewässerverbandes Salzbödetal vom 07.02.2004 wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (GVBl. I, S. 227) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gießen, 7. Dezember 2009

gez. Moritz

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Gießen
Az. I 13 - 79b - 20 Nr. 9 (05)

Genehmigung

Der in der Verbandsversammlung am 25.09.2012 beschlossene 4. Nachtrag zur Verbandssatzung des Gewässerverbandes Salzbödetal vom 07.02.2004 wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 i. d. F. vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) i. d. F. vom 18.06.2009 (GVBl. I, S. 227) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gießen, 20. November 2012

gez. Moritz

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Gießen
Gz. RPI-13-03m0400/20-2015/11

Genehmigung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung am 28.11.2017 beschlossene, Änderung der Verbandssatzung des Gewässerverbandes Salzbödetal mit Sitz in Lohra vom 07.02.2004, zuletzt geändert mit Wirkung vom 04.12.2012, wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 i. d. F. vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 i. d. F. vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die geänderte Verbandssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gießen, 22.12.2017

Im Auftrag

gez. Moritz

Regierungsdirektor

Regierungspräsidium Gießen
Gz. RPI-13-03m0400/20-2015/15

Genehmigung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung am 18.11.2019 beschlossene, Änderung der Verbandssatzung des Gewässerverbandes Salzbödetal mit Sitz in Lohra vom 07.02.2004, zuletzt geändert am 01.01.2018, wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 i. d. F. vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) i. d. F. vom 18.12.2019 (GVBl. 28/2019 S 421) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gießen, 23.01.2020

Im Auftrag

gez. Schneider

Regierungsdirektorin

Genehmigung

Der vorstehende, in der Verbandsversammlung am 28.11.2024 beschlossene

7.Nachtrag

zur Verbandssatzung des Gewässerverbandes Salzbödetal

mit Sitz in Lohra vom 12. Februar 1991, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2020, wird gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 i. d. F. vom 15. Mai 2002 (BGBl. 1 S. 1578) i. V. m. §5 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 i. d. F. vom 19. September 2024 (GVBl. Nr. 54) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gießen, den 22. April 2026

Im Auftrag

gez. Schneider

Leitende Regierungsdirektorin

Beitragsschlüssel Gewässerverband Salzbödetal

1. Flächenbilanz

Für die 5 Verbandsmitglieder im Einzugsgebiet der Salzböde lässt sich folgende Flächenbilanz aufmachen:

Orts-/Stadtteil	Fläche km ²	Siedlung km ²	Wald km ²	Grünland km ²	Acker km ²
Bad Endbach	5,31	0,85	3,13	0,28	1,05
Dernbach	1,87	0,09	1,26	0,01	0,51
Günterod	1,88	0,42	0,48	0,00	0,98
Hartenrod	4,70	0,86	1,46	0,83	1,55
Hülshof	1,39	0,02	0,41	0,00	0,96
Schlierbach	4,32	0,15	2,24	0,55	1,38
Wommelshausen	5,93	0,40	2,42	1,17	1,94
Bad Endbach	25,40	2,79	11,40	2,84	8,37
Erdhausen	5,73	0,69	2,71	0,46	1,87
Gladenbach	5,14	1,67	1,35	0,11	2,01
Kehlnbach	2,06	0,07	1,08	0,17	0,74
Mornshausen a. S.	5,99	0,53	2,47	0,55	2,44
Rachelshausen	1,89	0,09	0,82	0,12	0,86
Römershausen	5,99	0,17	2,95	0,79	2,08
Rüchenbach ¹⁾	0,36	0,00	0,36	0,00	0,00
Runzhausen ¹⁾	0,98	0,00	0,40	0,05	0,53
Weidenhausen	9,16	0,94	4,63	1,30	2,29
Gladenbach	37,30	4,16	16,77	3,55	12,82
Altenvers	2,99	0,23	0,74	0,38	1,64
Damm	4,30	0,12	1,34	0,64	2,20
Kirchvers	6,72	0,39	3,19	0,72	2,42
Lohra	11,30	0,96	5,33	0,84	4,17
Nanz-Willershausen	1,28	0,00	0,17	0,00	1,11
Reimershausen	1,85	0,07	0,60	0,34	0,84
Rodenhausen	4,09	0,13	2,13	0,00	1,83
Rollshausen	5,00	0,16	2,96	0,69	1,19
Seelbach	3,79	0,06	1,85	0,02	1,86
Weipoltshausen	4,29	0,24	1,42	1,03	1,60
Lohra	45,60	2,36	19,73	4,66	18,86
Frankenbach	6,00	0,40	2,42	2,88	0,30
Krumbach	4,60	0,31	2,10	0,89	1,30
Biebertal	10,60	0,71	4,52	3,77	1,60
Odenhausen ²⁾	1,22	0,00	0,53	0,00	0,67
Salzböden	5,58	0,40	2,77	1,28	1,15
Lollar	6,80	0,40	3,30	1,28	1,82
Summe	125,70	10,42	55,72	16,10	43,47

1) Die Ortslagen Rüchenbach und Runzhausen entwässern nicht zur Salzböde

2) Die Stadtteile Odenhausen und Röderheide entwässern direkt zur Lahn

Der Wald hat mit knapp 45 % den größten, die Siedlungen mit gut 8 % den geringsten Flächenanteil.

Beitragsschlüssel Gewässerverband Salzbödetal

2. Gewichtung

Erfahrungsgemäß können von den aufgeführten Flächentypen als abflusswirksam eingestuft werden:

- Siedlungsflächen: 30,0 %
- Ackerflächen: 3,0 %
- Grünlandflächen: 1,5 %

Damit ergibt sich folgende abflusswirksame und damit kostenpflichtige Flächenbilanz:

- Bad Endbach: 1,131 km² = 24,2 %
- Gladenbach: 1,686 km² = 36,1 %
- Lohra: 1,344 km² = 28,8 %
- Biebertal: 0,317 km² = 6,8 %
- Lollar: 0,194 km² = 4,1 %

Obwohl von der Gesamtfläche die Gemeinde Lohra den größten Flächenanteil ausmacht, dominiert bei den abflusswirksamen Flächen wegen der deutlich größeren Siedlungsflächen die Gemeinde Gladenbach mit gut 36 %.

Insgesamt ergibt sich hiermit eine abflusswirksame und damit kostenpflichtige Fläche von 4,672 km² = 476,2 ha. Mit rd. 67 % dominieren hiervon die Siedlungsflächen. Wegen dieses überragenden Einflusses wurde deshalb die angegebene Größe der Siedlungsgebiete geprüft, indem die Größe in Relation zur Einwohnerzahl gesetzt wurde. Das Ergebnis, nämlich die Einwohnerdichte ED schwankt bei den 5 Kommunen in einer engen Marge von 23 < ED < 27 E/ha (im Mittel: ED = 25 E/ha), so dass diese Prüfung keinen Anlass für eine Korrektur ergab.

Mit dem gewählten Ansatz, dass 30 % der Siedlungsfläche abflusswirksam ist, ergibt sich die Einwohnerdichte der versiegelten Fläche zu dem realistischen Wert von ED = 84 E/ha.

3. Fließlänge der Salzböde

Gemäß der 2002 vorgelegten Untersuchung von BCE (Verbandsplan – Fachtechnischer Teil) beträgt die Fließlänge der Salzböde vom Eintritt in die Ortslage Bad Endbach-Hartenrod bis zur Mündung in die Lahn rd. 25,5 km.

Unterhalb der beiden Rückhaltungen betragen die Fließlängen bis zur Mündung:

- HRB Gladenbach-Weidenhausen: 19,60 km
- HRB Lohra-Damm: 9,60 km

Auf ihrem Fließweg passiert die Salzböde folgende Gemarkungsgrenzen:

- Gladenbach – Lohra bei km 13,45
- Lohra – Fronhausen bei km 8,20
- Fronhausen – Lohra bei km 7,00
- Lohra – Lollar bei km 6,45

Beitragsschlüssel Gewässerverband Salzbödetal

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass die Salzböde über 1,20 km auf dem Gebiet der Gemeinde Fronhausen (kein Mitglied des Gewässerverbandes) fließt.

Zusammenfassend profitieren folgende Kommunen von der Abflussminderung des HRB Gladenbach-Weidenhausen:

- Gladenbach über 6,15 km (von km 19,60 – km 13,45)
- Lohra über 3,85 km (von km 13,45 – km 9,60)

Zusätzlich vom HRB Lohra-Damm und damit von beiden Rückhaltungen profitieren:

- Lohra über 1,95 km (von km 9,60 – km 8,20 und km 7,00 – km 6,45)
- Fronhausen über 1,20 km (von km 8,20 – km 7,00)
- Lollar über 6,45 km (von km 6,45 – km 0,00)

4. Hochwasserabflüsse und Abflussminderung

Nach der 2005 von der IG Prof. Hartung + Partner für den Gewässerverband durchgeführten Untersuchung (Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Salzböde – Hydrologische Untersuchungen) ist der Hochwasserschutz auf ein 50-jährliches Ereignis ausgerichtet. Dabei betragen die durch HRB unbeeinflussten 50-jährlichen Hochwasserabflüsse an markanten Querschnitten der Salzböde:

- HRB Gladenbach-Weidenhausen: $HQ_{50} = 15,0 \text{ m}^3/\text{s}$
- HRB Lohra-Damm: $HQ_{50} = 26,0 \text{ m}^3/\text{s}$
- km 6,70 (vor Versmündung): $HQ_{50} = 27,0 \text{ m}^3/\text{s}$
- km 6,70 (nach Versmündung): $HQ_{50} = 39,5 \text{ m}^3/\text{s}$
- km 0,00 (Mündung in die Lahn): $HQ_{50} = 40,5 \text{ m}^3/\text{s}$

Die beiden realisierten Rückhaltungen haben folgende konstante Regelabgaben RQ:

- HRB Gladenbach-Weidenhausen: $RQ = HQ_{50} = 5,5 \text{ m}^3/\text{s}$
- HRB Lohra-Damm: $RQ = HQ_{50} = 16,0 \text{ m}^3/\text{s}$

Die Abflussminderung dQ an den HRB und abschätzend an den Gemarkungsgrenzen beträgt demnach:

- HRB Gladenbach-Weidenhausen: $dQ = 9,5 \text{ m}^3/\text{s}$
- km 13,45 (Gladenbach - Lohra): $dQ = 6,5 \text{ m}^3/\text{s}$
- km 9,60 (Qzu HRB Lohra-Damm): $dQ = 4,0 \text{ m}^3/\text{s}$
- HRB Lohra Damm: $dQ = 10,0 \text{ m}^3/\text{s}$
- km 8,20 (Lohra – Fronhausen). $dQ = 9,0 \text{ m}^3/\text{s}$
- km 7,00 (Fronhausen – Lohra): $dQ = 8,5 \text{ m}^3/\text{s}$
- km 6,45 (Lohra – Lollar): $dQ = 8,0 \text{ m}^3/\text{s}$
- km 0,00 (Mündung in die Lahn): $dQ = 5,0 \text{ m}^3/\text{s}$

Es ist erkennbar, dass sich die Dämpfungswirkung einer Rückhaltung auf dem Fließweg laufend vermindert.

Beitragsschlüssel Gewässerverband Salzbödetal

Somit beträgt die mittlere Abflussminderung auf dem 6,15 km langen Salzbödeabschnitt in Gladenbach: $dQ = (9,5 + 6,5)/2 = 8,0 \text{ m}^3/\text{s}$.

Für Lohra gibt es wegen des HRB Lohra-Damm und des Abschnittes von Fronhausen insgesamt 3 Teilstücke zu bewerten. Die Zahlen lauten: L1 = 3,85 km mit $dQ1 = (6,5 + 4,0)/2 = 5,25 \text{ m}^3/\text{s}$, L2 = 1,40 km mit $dQ2 = (10,0 + 9,0)/2 = 9,5 \text{ m}^3/\text{s}$ und L3 = 0,55 km mit $dQ = (8,5 + 8,0)/2 = 8,25 \text{ m}^3/\text{s}$.

Auf dem 6,45 km langen Abschnitt der Stadt Lollar beträgt die mittlere Abflussabminderung durch die beiden Rückhaltungen $dQ = (8,0 + 5,0)/2 = 6,5 \text{ m}^3/\text{s}$.

5. Gewinn durch die beiden zentralen Rückhaltungen

Der Gewinn durch die beiden Rückhaltungen kann als das Produkt von Länge und Abflussminderung definiert werden, somit:

- Gladenbach: Gewinn = $6,15 \times 8,00 = 49,2$ Punkte
- Lohra: Gewinn = $3,85 \times 5,25 + 1,40 \times 9,50 + 0,55 \times 8,25 = 38,1$ Punkte
- Lollar: Gewinn = $6,45 \times 6,50 = 41,9$ Punkte

Bad Endbach und Biebortal haben von den beiden realisierten HW-Rückhaltebecken keinen Gewinn. Somit lautet die Verteilung des Gewinns in Prozent:

- Bad Endbach: 0,0 %
- Gladenbach: 38,1 %
- Lohra: 29,5 %
- Biebortal: 0,0 %
- Lollar: 32,4 %

6. Kosten der Rückhaltungen

Die beiden zentralen Rückhaltungen in Gladenbach-Weidenhausen und Lohra-Damm haben zusammen 6,09 Mio. € gekostet. Die kleineren Maßnahmen in Bad Endbach und Biebortal-Krumbach schlugen mit 0,67 Mio. € bzw. 1,70 Mio. € zu Buche, so dass insgesamt vom Verband 8,46 Mio. € verausgabt wurden.

Der Nutzen der kleineren Retentionsmaßnahmen in Bad Endbach und Biebortal-Krumbach lässt sich nicht wie der Gewinn bei den zentralen Anlagen durch das Produkt von Länge und Abflussminderung definieren. Deshalb wird hierfür der Kostenaufwand wie folgt angesetzt:

- Bad Endbach: $0,67/8,46 = 8 \%$
- Biebortal: $1,70/8,46 = 20 \%$
- Gladenb./Lohra/Lollar: $6,09/8,46 = 72 \%$

Beitragsschlüssel Gewässerverband Salzbödetal

7. Nutzen der Retentionsmaßnahmen

Wird nun abschließend der Nutzen hälftig aus dem Gewinn (Länge x Abflussminderung) und hälftig aus den anteiligen Kosten ermittelt, dann erhält man folgendes Bild für den Nutzen der Anlagen in Prozent:

- Bad Endbach: 4,0 %
- Gladenbach: 32,8 % $(1,00-0,04-0,10) \times 38,1$
- Lohra: 25,4 % $(1,00-0,04-0,10) \times 29,5$
- Biebertal: 10,0 %
- Lollar: 27,8 % $(1,00-0,04-0,10) \times 32,4$

8. Neuer Beitragsschlüssel

Werden beide Kriterien (kostenpflichtige Fläche und Nutzen der Anlagen) gleichgewichtig gewertet, dann ergibt sich das abschließende Bild mit dem neuen Aufteilungsschlüssel:

Kommune	<u>Wichtung [%]</u>		
	kostenpflichtige Fläche	Nutzen der HRB	neuer Schlüssel
Bad Endbach	24,2	4,0	14,10
Gladenbach	36,1	32,8	34,45
Lohra	28,8	25,4	27,10
Biebertal	6,8	10,0	8,40
Lollar	4,1	27,8	15,95
Summe	100,0	100,0	100,00